

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

7.36.05 Nr. 9

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang
Angewandte Theaterwissenschaft (ATW)

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten/Geltung</i>
<i>Ordnung</i>	FBR 15.11.2006	Präsident 25.09.2007	Wintersemester 2007/08

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang des Fachbereichs 05 Angewandte Theaterwissenschaft (ATW) mit dem Abschluss Master of Arts vom 15.11.2006

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.7.2004 (StA S. 2154) hat der Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 AIB)

(1) Der Master-Studiengang Angewandte Theaterwissenschaft (ATW) wird im Hauptfach studiert und führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Das MA-Studium Angewandte Theaterwissenschaft (ATW) umfasst vier Semester. Ein Teilzeitstudium des Master-Studiengangs Angewandte Theaterwissenschaft ist ausgeschlossen.

(2) Am Master-Studiengang Angewandte Theaterwissenschaft (ATW) sind neben der Angewandten Theaterwissenschaft folgende Fächer beteiligt:

- a) Germanistik (FB 05)
- b) Anglistik (FB 05)
- c) Romanistik (FB 05)
- d) Slawistik (FB 05)
- e) Antertumswissenschaft (FB 04)
- f) Kunstgeschichte (FB 04)
- g) Musikwissenschaft (FB 03)
- h) Philosophie (Zentrum für Philosophie)

Das Institut für Angewandte Theaterwissenschaft gehört darüber hinaus zum Studienverbund Hessische Theaterakademie. Es besteht ggf. die Möglichkeit Modulbestandteile an den Partnerinstitutionen der Hessischen Theaterakademie zu belegen. Über die Anerkennung entscheidet der Modulverantwortliche.

(3) Die unter § 1 Abs. 1 (2) genannten Fächer stellen Module bzw. Modulbestandteile des Master-Studiengangs Angewandte Theaterwissenschaft (ATW) zur Verfügung. Die Wählbarkeit dieser Module bzw. Modulbestandteile wird in Anlage 1 geregelt. Die Modulverantwortlichkeit obliegt in allen Modulen dem Institut für Angewandte Theaterwissenschaft. Die Deklaration der Moduldurchführung erfolgt über eine Personaltabelle, die mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn über einen Aushang bekannt gemacht wird.

Es folgen:

Anlage 1 (Studienverlaufsplan, Kombinatorik)

Anlage 2 (Modulbeschreibungen)

Anlage 3 (Assistenzordnung)

Anlage 4 (Übergangsbestimmungen)

Anlage 5 (Studienvoraussetzungen)

§ 2 (zu § 1 Abs. 2 AIB)

Ziel des Studienganges ist es, die Studentinnen und Studenten mit Theorie und Praxis des Theaters vertraut zu machen und sie zu befähigen, theatrale Künste und Prozesse und ihren kulturellen, geistesgeschichtlichen und gesellschaftlichen Kontext sowohl theoretisch als auch praktisch zu reflektieren. Grundlagen, Funktionen, Ästhetik und historische Formen des Theaters und der angrenzenden Künste werden sowohl theoretisch als auch szenisch-praktisch erforscht und erprobt. Die Studierenden sollen dabei befähigt werden, sich selbständig mit sowohl vorgegebenen als auch selbst gewählten Aufgabenstellungen in Praxis und Theorie auseinander zu setzen und im Laufe ihres Studiums eigene Schwerpunkte zu setzen. Unter Angewandter Theaterwissenschaft wird das Verhältnis von Theorie und Praxis dahingehend verstanden, dass die Theorie aus der künstlerischen Praxis erwächst und die Praxis durch die Theorie befruchtet wird.

Durch den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen künstlerischen und theoretischen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden zu arbeiten. Durch den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges soll der Kandidat darüber hinaus den Nachweis einer vertieften Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und/oder künstlerischen Praxis erbringen.

§ 3 (zu § 1 Abs. 7 AIB)

Die Abschlussarbeit (Thesis) bezeichnet die Arbeit, die eine Studierende oder ein Studierender in dem jeweiligen Abschlussmodul des Master-Studienganges anzufertigen hat. Die Abschlussarbeit des Masterstudienganges kann sowohl eine wissenschaftliche als auch eine künstlerisch-praktische sein.

§ 4 (zu § 2 der AIB)

Der Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur der Justus-Liebig-Universität Giessen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad des *Master of Arts* (MA).

Das Institut für Angewandte Theaterwissenschaft bietet den wissenschaftlichen Abschluss „Angewandte Theaterwissenschaft“ an, der durch zwei verschiedene Studienschwerpunkte alternativ präzisiert wird: „Angewandte Theaterwissenschaft, Schwerpunkt: *Praxis Performativer Künste*“ oder „Angewandte Theaterwissenschaft, Schwerpunkt: *Theorie und Ästhetik performativer Künste*“. Das Studium der Angewandten Theaterwissenschaft mit dem Schwerpunkt „*Praxis Performativer Künste*“ wird mit einer künstlerisch-praktischen Abschlussarbeit (z.B. Inszenierung) abgeschlossen. Das Studium der Angewandten Theaterwissenschaft mit dem Schwerpunkt „*Theorie und Ästhetik performativer Künste*“ wird mit einer wissenschaftlich-theoretischen Thesis

abgeschlossen. Die Entscheidung für den Studienschwerpunkt fällt spätestens bis zum Ende des 1. Studienjahrs (1. und 2. MA-Fachsemester).

§ 5 (zu § 4 Abs. 1 AII B)

(1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang Angewandte Theaterwissenschaft (ATW) sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. BA-Angewandte Theaterwissenschaft an der JLU Giessen (Mindestnote: gut oder besser) und mündliche Eignungsprüfung oder;
2. BA (oder äquivalenter Abschluss) in einem theaterrelevanten Studienfach und eine künstlerische Eignungsprüfung (künstlerische Mappe, BA-Thesis oder äquivalente wissenschaftliche Arbeit, mündliche Eignungsprüfung).
3. Das bisherige Studium muss sich mit Theater, Medien und/oder performativen Künsten in Praxis und/oder Theorie beschäftigt haben.

(2) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer besondere Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die einen erfolgreichen Abschluss des Studiums im Master-Studiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ auch in ästhetischer und künstlerischer Hinsicht möglich erscheinen lassen. Die erforderliche ästhetische Urteilskraft und künstlerische Befähigung wird in Rahmen einer Eignungsprüfung festgestellt.

(3) Bei der künstlerischen Eignungsprüfung können je nach individueller Begabung, Vorbildung und BA-Studienabschluss (oder Äquivalent) folgende Merkmale und Fähigkeiten angemessen berücksichtigt werden:

Die Fähigkeit, künstlerische Produktionen aus den Bereichen Drama, Theater und Medien mit der grundlegenden Methodik der Theaterwissenschaft oder angrenzender Wissenschaften theoretisch-analytisch zu bearbeiten; die Fähigkeit, bereits erworbene eigene künstlerische Erfahrungen zu reflektieren und diese innerhalb einer grundlegenden theoretischen und/oder künstlerischen Diskussion zu verorten; die Fähigkeit, stilgerechte, zugleich kreative Ausdrucksformen für eigene künstlerische oder theoretische Reflexionen zu finden; Analytische Fähigkeiten; Abstraktionsfähigkeit; Nachweis grundlegender technischer Kenntnisse; Bereitschaft und Befähigung zu selbständigem Arbeiten individuell und im Team sowie Organisation eigener künstlerischer Projekte und Handhabung organisatorischer Strukturen.

(4) Zur Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung bildet der Prüfungsausschuss eine Aufnahmekommission, der angehören:

- acht Professoren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (§ 5) als Vorsitzender der Kommission. Berufen werden: zwei Professoren aus dem Institut für Angewandte Theaterwissenschaft, ein Professor aus dem Fachgebiet Germanistik, ein Professor aus dem Institut für Anglistik, ein Professor aus dem Institut für Romanistik, ein Professor aus dem Institut für Slawistik, ein Professor aus dem Fachgebiet Kunstgeschichte, ein Professor aus dem Fachgebiet Musikwissenschaft.
- zwei wissenschaftliche Mitarbeiter des Instituts für Angewandte Theaterwissenschaft

(5) Die Eignungsprüfung wird in zwei Abschnitten abgelegt. Im ersten Abschnitt der Prüfung legt die Bewerberin/der Bewerber eine Mappe selbst gefertigter Arbeiten vor sowie seine BA-Thesis oder eine äquivalente wissenschaftliche Arbeit; der zweite Abschnitt der Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung.

(6) Die Bewerberin/der Bewerber muss sich bei der Justus-Liebig-Universität Giessen zur Prüfung melden, die Prüfungstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Der erste Termin zur Anmeldung für die künstlerische Eignungsprüfung (MA) zur Studienaufnahme im Wintersemester muss bis 6 Wochen vor Vorlesungsbeginn des vorausgegangenen Sommersemesters erfolgen. Ein zweiter Anmeldetermin zur künstlerischen Eignungsprüfung (MA)

kann vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben werden und muss bis 4 Wochen vor Vorlesungsbeginn des Wintersemesters erfolgen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Bewerberinnen und Bewerber, die die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium nachgewiesen haben, zur Teilnahme an der Eignungsprüfung ein und teilt ihnen die Prüfungsbedingungen mit. Zugleich fordert er die Bewerberinnen/Bewerber auf, folgende Unterlagen einzureichen:

- einen tabellarischen Lebenslauf mit Erläuterung der Bewerbungsgründe,
- eine Mappe mit zwei bis drei selbst gefertigten künstlerischen Arbeiten, die die Bewerberin/der Bewerber selbst ausgewählt hat (z. B. Entwürfe oder Dokumentationen von szenischen Arbeiten, Performances, Audioarbeiten, Videofilm, Raum-, Klangoder Videoinstallationen, eigene Texte, Regie-Exposé, Bühnenbildmodell oder ähnliches) und evtl. ein oder zwei Kurzkritiken zu Aufführungen der darstellenden Künste)
- BA-Thesis oder äquivalente wissenschaftliche Arbeit
- eine Erklärung mit folgendem Wortlaut: „Ich versichere: Die in der Mappe vorgelegten Arbeiten habe ich selbst gefertigt.“,
- ggf. eine begründete Empfehlung, zum Beispiel das Gutachten eines Dozenten.

(7) Zunächst sind die eingereichten Unterlagen zu bewerten (erster Abschnitt der Prüfung). Zum zweiten Abschnitt der Prüfung wird eingeladen, wer als „bestanden“ beurteilte Leistungen erbracht hat. Kann eine Bewerberin/ein Bewerber danach nicht zum zweiten Teil der Prüfung eingeladen werden, teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm dies mit.

(8) Der zweite Teil der Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung.

(8.1.) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung abgenommen. Die Prüfung dauert in der Regel eine halbe Stunde. Die mündliche Prüfung dient dem Zweck, in praktischer und fachlicher Hinsicht zusätzliche Aufschlüsse über die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers zu erhalten.

(9) Die Unterlagen nach Abs. 6 Satz 3 sind von zwei Mitgliedern der Aufnahmekommission zu bewerten. Bewertet ein Prüfer die Unterlagen nach Abs. 6 Satz 3 mit „nicht bestanden“, der andere Prüfer jedoch mit „bestanden“, so entscheidet die Aufnahmekommission über die Bewertung. Die mündliche Prüfung wird unter der Leitung des Vorsitzenden der Aufnahmekommission durchgeführt, wobei zwei weitere Mitglieder der Aufnahmekommission stimmberechtigt mitwirken; die anderen Mitglieder der Aufnahmekommission können mit beratender Stimme an der mündlichen Prüfung mitwirken. Die stimmberechtigten Prüfer der mündlichen Prüfung entscheiden unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung, ob die erforderliche künstlerische Begabung nachgewiesen ist; sie berücksichtigen dabei die Ergebnisse aller Teile der Prüfung.

(10) Die erforderliche künstlerische Befähigung ist nachgewiesen, wenn der Bewerber mit „bestanden“ beurteilte Unterlagen (Abs. 5 Satz 3) eingereicht hat und wenn die Prüfer der mündlichen Prüfung im Anschluss an die mündliche Prüfung die Gesamtbewertung „bestanden“ erteilen.

(11) Erteilen die Prüfer der mündlichen Prüfung die Gesamtbewertung „nicht bestanden“, gilt Abs. 6 Satz 3 entsprechend.

(12) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die wesentlichen Förmlichkeiten festhält und erkennen lässt, worauf sich die jeweilige Entscheidung gründet.

(13) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Prüfung muss wiederholt werden, wenn das Studium länger als drei Jahre nach Feststellung der künstlerischen Begabung nicht begonnen worden ist.

(14) Die Studienvoraussetzungen werden in Anlage 5 geregelt.

(15) In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss die Zulassung zum Masterstudiengang

Angewandte Theaterwissenschaft mit der Auflage versehen, dass zusätzlich zum MA-Workload Adaptermodule absolviert werden müssen.

§ 6 (zu § 5 AIB Abs. 1)

Die Module werden in Anlage 2 beschrieben. Die Kombinatorik der beteiligten Fächer wird in Anlage 2.1 erläutert.

§ 7 (zu § 6 AIB)

(1) Der Studiengang MA-ATW umfasst 9 Module einschließlich des Thesis-Moduls.

(2) Die MA-Thesis wird im Fach ATW angefertigt; das Thesis-Modul umfasst 30 CP.

(3) Die Anzahl der Leistungspunkte, die in den einzelnen Modulen erworben werden, wird in Anlage 2 geregelt.

(4) Es besteht die Möglichkeit, über den Workload des MA-Studiengangs hinausgehende freiwillige Leistungen einzubringen.

§ 8 (zu § 9 AIB)

(1) Studierende der Angewandten Theaterwissenschaft müssen ein Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikum in Form eines Assistenz-Moduls (Master-Studiengang) absolvieren.

(2) Das Assistenz-Modul dauert mindestens 4 Wochen. Näheres regelt die Assistenzordnung (Anlage 3).

§ 9 (zu § 10, Abs. 1 AIB)

(1) Der Prüfungstyp (modulbegleitend oder modulabschließend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen der Fächer festgelegt.

(2) Die Verfahren zur Notenbildung sind in den Modulbeschreibungen der Fächer festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AIB.

(3) Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen oder einer Kombination von modulbegleitenden Prüfungen und einer Modulabschlussprüfung und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, so ist eine Ausgleichsprüfung erforderlich. Diese muss in Umfang, Dauer und Inhalt den nicht bestandenen Teilen der Modulprüfung gleichwertig sein. Die Gesamtnote wird in diesen Fällen aus dem Ergebnis der Ausgleichsprüfung an Stelle der nicht bestandenen Prüfungsteile und aus den bestandenen Teilen gebildet. Ist die Gesamtnote nicht mindestens „E/Sufficient/Ausreichend“, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Führt das Ergebnis der Ausgleichsprüfung ebenfalls zum Nicht-Bestehen des Moduls, kann eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Die Wiederholungsprüfung muss inhaltlich und qualitativ dem Umfang des gesamten Moduls gleichwertig sein.

§ 10 (zu § 10, Abs. 3 AIB)

(1) Prüfungsformen sind Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeit, Referat mit Thesenpapier, Kurzreferat, selbständige Leistung, eigene künstlerische Leistung, Testbeispiel, Festivalbericht, Assistenzbericht, Praxisgespräch.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 60 Minuten und maximal 120 Minuten.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (ATW)		7.35.05 Nr. 9	S. 6
--	--	----------------------	------

- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten.
- (4) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet eines Moduls. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit endet spätestens 8 Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.
- (5) Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Thesenpapier fasst die zentralen Thesen des Referats zusammen.
- (6) Ein Kurzreferat beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (7) Die selbständige Leistung ist eine künstlerisch-praktische Leistung, die im Rahmen eines szenischen Projekts erbracht wird.
- (8) Die eigene künstlerische Leistung ist ein künstlerisches Projekt, das Studierende eigenständig erarbeiten und präsentieren, z.B. in Form von Theateraufführung, Performance, Film, Hörspiel, Installation.
- (9) Das Testbeispiel ist eine eigenständige praktische Leistung im Rahmen eines praktischen Kurses.
- (10) Die Bearbeitungszeit von Festival- und Assistenzberichten endet spätestens 4 Wochen nach Abschluss des Festivals bzw. der Assistenz.
- (11) Das Praxisgespräch mit dem Modulverantwortlichen findet im Rahmen der absolvierten Assistenz statt.
- (12) Referate, selbständige Leistungen, eigene künstlerische Leistungen, Testbeispiele können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkenntlich ist.
- (13) Die genaue veranstaltungsspezifische Ausgestaltung der schriftlichen und praktischen, künstlerischen Arbeiten obliegt dem/den Lehrenden der Veranstaltung.

§ 11 (zu § 13 AIB)

Der Master-Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 12 (zu § 20 Abs. 3 AIB)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul muss die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records) vorgelegt werden. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 13 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AIB)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind vorzulegen:

1. der Nachweis über 6 bestandene Module im Rahmen des Master-Studiengangs,
2. der Nachweis über einen ersten Prüfungsversuch in 1 weiteren Modul des Studiengangs; dieser Prüfungsversuch muss nicht bestanden sein.

§ 14 (zu § 25 Abs. 1 AIB)

Prüfungsformen sind Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeit, Referat mit Thesenpapier, Kurzreferat, selbständige Leistungen in einen szenischen Projekt, eigene künstlerische Leistung,

Testbeispiel, Festivalbericht, Assistenzbericht, Praxisgespräch. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist in § 28 und 29 AIB festgelegt.

§ 15 (zu § 26 Abs. 1 AIB)

Im Master-Studiengang kann eine wissenschaftliche Abschlussarbeit (MA-Thesis) oder eine künstlerisch-praktische Abschlussarbeit mit schriftlicher Dokumentation angefertigt werden. Eine zusätzliche mündliche Prüfung ist nicht vorgesehen.

§ 16 (zu § 26 Abs. 2 AIB)

Die Abschlussarbeit (Thesis) oder künstlerische Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Kandidat fähig ist, ein Thema aus den Bereichen „Drama“, „Theater“ bzw. „Medien“ mit den Hilfsmitteln und Methoden seines Fachs selbständig wissenschaftlich und/oder künstlerisch zu bearbeiten.

Die Abschlussarbeit kann nach Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern auch in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst werden, wenn eine entsprechende Bewertung gesichert ist.

§ 17 (zu § 26 Abs. 5 AIB)

Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt in der Regel drei Monate. Das Thema der Master-Thesis wird im Einvernehmen mit dem Prüfer vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Anmeldung zum Thesis-Modul erfolgt spätestens in der ersten Vorlesungswoche des Semesters, in dem das Thesis-Modul abgeschlossen werden soll.

§ 18 (zu § 26 Abs. 6 AIB)

Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis ist einmalig bis zu sechs Wochen nach Ausgabe unter Vorlage einer sachlichen Begründung in schriftlicher Form zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 19 (zu § 30 Abs 2 Satz 2 AIB)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 20 (zu § 31 Abs. 1 AIB)

Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten, wobei die Note des Thesis-Moduls in die Berechnung in vierfacher Wertung eingeht.

§ 21 (zu § 32 AIB)

Für jede bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung der Prüfungsleistungen in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, das Datum der Prüfungen sowie die Noten (ECTS-Grad) der Modulprüfungen und der Master-Thesis enthält.

§ 22 (zu § 34 Abs. 4 AIB)

Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden zu Beginn eines Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Eine nicht bestandene Prüfung muss im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Der Prüfungsausschussvorsitzende kann in Ausnahmefällen angemessene Regelungen treffen.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (ATW)		7.35.05 Nr. 9	S. 8
--	--	----------------------	------

§ 23 (zu § 40 AIB)

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, 15.11.2006
Prof. Dr. Monika Wingender
Dekanin des FB 05